

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1990

Ausgegeben am 25. September 1990

235. Stück

594. Verordnung: Formulare nach dem Studienförderungsgesetz 1983

595. Verordnung: Änderung der Universitätsberechtungsverordnung

594. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung, des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport und des Bundesministers für Gesundheit und öffentlichen Dienst vom 6. September 1990 über Formulare nach dem Studienförderungsgesetz 1983

Auf Grund der §§ 17 Abs. 4 und 30 des Studienförderungsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 436, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 471/1990 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

§ 1. Für Anträge und Nachweise nach dem Studienförderungsgesetz sind nachstehende Formblätter zu verwenden:

1. für den Antrag auf Gewährung und Erhöhung einer Studienbeihilfe das Formular nach dem Muster der Anlage 1;

2. für den Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zur Studienbeihilfe die Formulare nach dem Muster der Anlagen 2 und 3; %
3. für den Antrag auf Gewährung einer Beihilfe für ein Auslandsstudium die Formulare nach dem Muster der Anlagen 1 und 4; %
4. für die Überprüfung bei Anträgen auf Gewährung eines Leistungsstipendiums das Formular nach dem Muster der Anlage 5; %
5. für die Überprüfung bei Anträgen auf Gewährung eines Förderungsstipendiums das Formular nach dem Muster der Anlage 6; %
6. für die Nachweise der sozialen Bedürftigkeit Formulare nach dem Muster der Anlagen 7, 8, 9 und 10. %

§ 2. Die Verordnung BGBl. Nr. 535/1988 tritt außer Kraft.

Busek Hawlicek Ettl

Bitte beachten Sie die Erklärungen auf der letzten Seite dieses Formulars und lesen Sie vor dem Ausfüllen das Merkblatt zum Antrag; die Kreiszahlen im Antragsformular verweisen auf die entsprechenden Punkte im Merkblatt!

Familienname (in Blockschrift)

Matrikelnummer

● Angaben zum Antragsteller

Zutreffendes bitte ankreuzen ☑!

Vor- und Familienname (gegebenenfalls alle früheren Familiennamen)		Geburtsdatum (JJ - MM - TT)	Geschlecht
		19 - -	☐ M — männlich ☐ W — weiblich
Wohnanschrift am Studienort (Straße, Gasse, Platz, Ortsteil, Haus-Nr., Stiege, Stock, Tür) ⑬		Postleitzahl	Telefonnummer
Wohnanschrift am Heimatort (Straße, Gasse, Platz, Ortsteil, Haus-Nr., Stiege, Stock, Tür)		Postleitzahl	Telefonnummer
Heimatgemeinde			
Bankleitzahl	Name des Geldinstitutes	Sind Sie Kontoinhaber:	
		☐ J — ja ☐ N — nein	
Kontonummer	Name des Kontoinhabers		

An die
zuständige Studienbeihilfenbehörde

Eingangsstempel

- ☐ Antrag auf Gewährung einer Studienbeihilfe
- ☐ Antrag auf Erhöhung einer Studienbeihilfe
- ☐ Beilage zum Antrag (Beihilfe für ein Auslandsstudium) ⑫

für das Studium an:

Anstalt ⑩	Kennbuchstabe

Studienrichtung(en)/Studienzweig(e)	Kennzahl ⑪	Studienbeginn im
		WS SS 19 . . / . .
		WS SS 19 . . / . .
		WS SS 19 . . / . .

● Angaben zum Studienverlauf:

Bitte beantworten Sie folgende Fragen:

1. Wann haben Sie die Reifeprüfung (Aufnahmuvoraussetzung) erworben?

Datum

2. Haben Sie ein Studium abgeschlossen? ⑬

☐ J ☐ N

Wenn ja:

wann:

Datum

welches:

Art des Studiums/der Studienrichtung(en)

wo:

Anstalt

3. Wurden oder werden außer dem oben angeführten Studium weitere Studien betrieben? ¹⁸ ...

☐ J ☐ N

Wenn ja:

von	bis	Anstalt	Studienrichtung(en)	Ins derzeitige Studium eingerechnet?	
				☐ J	☐ N
				☐ J	☐ N
				☐ J	☐ N
				☐ J	☐ N

4. Haben Sie das derzeit betriebene Studium unterbrochen?

☐ J ☐ N

Wenn ja:

von	bis	Art der Unterbrechung	von	bis	Art der Unterbrechung

● Angaben zur sozialen Lage des Antragstellers

Bitte beantworten Sie folgende Fragen:

5. Besitzen Sie die österreichische Staatsbürgerschaft? ¹⁴

☐ J ☐ N

Wenn nein, welche?

6. Sind Sie verheiratet?

☐ J ☐ N

7. Ist Ihnen die Pflege und Erziehung eines Kindes übertragen? ¹⁵

☐ J ☐ N

8. Sind Sie erheblich behindert im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes? ¹⁷

☐ J ☐ N

9. Haben Sie eine oder mehrere Lohnsteuerkarten für den Lohnsteuerkartenzeitraum 1988/92? ..

☐ J ☐ N

Wenn ja, wie viele?

 eine zwei drei

10. Haben Sie Einkünfte im Sinne des StudFG?
(siehe Hinweise zu den Einkommensnachweisen)

☐ J ☐ N

11. Sind (waren) Sie im laufenden Kalenderjahr berufstätig?

☐ J ☐ N

Wenn ja:

von bis mehr als halbbeschäftigt? ☐ J ☐ N
 von bis mehr als halbbeschäftigt? ☐ J ☐ N
 von bis mehr als halbbeschäftigt? ☐ J ☐ N

12. Haben Sie den Präsenz- oder Zivildienst abgeleistet? ¹⁶

☐ J ☐ N

Wenn ja, von — bis?

13. Liegen Zeiten des Selbsterhaltes vor der ersten Zuerkennung einer Studienbeihilfe?

☐ J ☐ N

14. Betragen die Zeiten des Selbsterhaltes mindestens vier Jahre?

☐ J ☐ N

Wenn ja, so ist eine gesonderte Aufstellung der Zeiten des Selbsterhaltes im Formblatt SB 7 zu belegen.

● Für das laufende Studienjahr wurden bei nachfolgend angeführten Stellen Schülerbeihilfe nach dem Schülerbeihilfengesetz 1983, BGBl. Nr. 455, bzw. andere Stipendien und Studienbeihilfen beantragt bzw. bewilligt: ¹⁹

1. Stelle (Name und Anschrift)	☐ beantragt ☐ bewilligt	Betrag (in öS)
2. Stelle (Name und Anschrift)	☐ beantragt ☐ bewilligt	Betrag (in öS)

● Hinweise zu den Einkommensnachweisen

Für die Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit sind Einkommen, Vermögen und Familienstand im Sinne des Studienförderungsgesetzes maßgebend. Für Nachweise der nachfolgend angeführten Einkommensarten und den Familienstand ist der Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend.

Als Einkommensnachweise sind dem Antrag beizuschließen:

- a) **bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit:** Lohnbestätigungen über das letzte Kalenderjahr
 - b) **bei Veranlagung zur Einkommensteuer:** Einkommensteuerbescheid über das zuletzt veranlagte Kalenderjahr
 - c) **bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft,** die nach Durchschnittssätzen gemäß § 17 des Einkommensteuergesetzes 1972 ermittelt werden: zuletzt ergangene(r) Einheitswertbescheid(e)
 - d) **bei Sonderunterstützungen nach dem Sonderunterstützungsgesetz, BGBl. Nr. 642/1973, und bei steuerfreien Bezügen gemäß § 3 Einkommensteuergesetz 1988** (siehe Erklärung im Formblatt SB 4): Bestätigungen der jeweiligen Stelle, die diese Einkünfte auszahlt
 - e) **bei ausländischen Einkünften sowie den nachfolgend angeführten Beträgen im Sinne des Einkommensteuergesetzes 1988**
 1. Investitionsrücklage (steuerfreier Betrag) (§ 9 EStG 1988)
 2. Investitionsfreibetrag (§ 10 EStG 1988)
 3. Übertragung stiller Reserven und Übertragungsrücklage (§ 12 EStG 1988)
 4. Ausgaben für die Anschaffung von Genußscheinen und Erstanschaffung junger Aktien (§ 18 Abs. 1 Z. 4 EStG 1988)
 5. Verlustabzug (§ 18 Abs. 6 EStG 1988)
 6. Anlaufverluste (§ 18 Abs. 7 EStG 1988)
 7. Freibetrag bei Veräußerung des Betriebes (§ 24 Abs. 4 EStG 1988)
 8. Ausschüttungen aus Genußscheinen und Gewinnanteile auf Grund offener Ausschüttungen aus jungen Aktien, soweit die Anschaffung nach § 18 Abs. 1 Z. 4 EStG 1988 begünstigt war (§ 27 Abs. 3 EStG 1988)
 9. Freibetrag bei der Veräußerung von Beteiligungen (§ 31 Abs. 3 EStG 1988)
 10. Sanierungsgewinne (§ 36 EStG 1988)
 11. Freibetrag bei der Veranlagung von lohnsteuerpflichtigen Einkünften (§ 41 Abs. 3 EStG 1988)
 12. Gewinnanteile aus Beteiligungen, die vor dem 1. 1. 1989 erworben wurden, sowie Zinsen aus auf Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen (§ 112 Z. 5, 7 und 8 EStG 1988):
- Formblatt SB 4, sofern die vorgenannten Beträge nicht dem Einkommensteuerbescheid zu entnehmen sind.

● Erklärungen ²⁷⁾

Der Antragsteller erklärt, daß er, sofern er derzeit im ersten Studienjahr (Ausbildungsjahr) studiert, zur Kenntnis nimmt, daß er der Studienbeihilfenbehörde spätestens in der Antragsfrist für das dritte Semester (zweite Ausbildungsjahr) einen zumindest positiven Studienerfolg im halben Ausmaß, das für den Bezug gefordert wird, nachzuweisen hat. Andernfalls ist die gesamte im ersten Studienjahr empfangene Studienbeihilfe zurückzuzahlen (§ 22 lit. a StudFG).

Der Erziehungsberechtigte eines minderjährigen Antragstellers erklärt, daß er mit der Überweisung der Studienbeihilfe auf das angegebene Konto einverstanden ist.

Verpflichtungen des Antragstellers, seiner Eltern, seines Ehegatten

Die Unterzeichneten erklären,

- daß der Antrag sowie die dem Antrag beigelegten Nachweise vollständig und richtig sind und
- daß weder sie noch andere unterhaltsberechtigte Personen weitere Einkünfte im Sinne des Studienförderungsgesetzes haben.

Die Unterzeichneten nehmen zur Kenntnis, daß Studienbeihilfe, die auf Grund unvollständiger oder unwahrer Angaben zuerkannt wurde, zur Gänze zurückzuzahlen ist.

.....
Unterschrift des Antragstellers, Datum

.....
Unterschrift des Vaters (Wahlvaters), Datum
Unterschrift der Mutter (Wahlmutter), Datum

.....
Unterschrift des Ehegatten des Antragstellers, Datum

Anlage 2

SB-ZS 1

Bitte beachten Sie die Erklärungen auf der letzten Seite dieses Formulars und lesen Sie vor dem Ausfüllen das Merkblatt zum Antrag; die Kreiszahlen im Antragsformular verweisen auf die entsprechenden Punkte im Merkblatt!

Familienname (in Blockschrift)

Matrikelnummer

● Angaben zum Antragsteller

Zutreffendes bitte ankreuzen ☑!

Vor- und Familienname (gegebenenfalls alle früheren Familiennamen)	Geburtsdatum (JJ - MM - TT)	Geschlecht
	19 — —	☐ M — männlich ☐ W — weiblich
Wohnanschrift am Studienort (Straße, Gasse, Platz, Ortsteil, Haus-Nr., Stiege, Stock, Tür) 13	Postleitzahl	Telefonnummer
Wohnanschrift am Heimatort (Straße, Gasse, Platz, Ortsteil, Haus-Nr., Stiege, Stock, Tür)	Postleitzahl	Telefonnummer

An die
zuständige Studienbeihilfenbehörde

Eingangsstempel

☐ Antrag auf Gewährung eines Zuschusses
zur Studienbeihilfe 40

für das Studium an:

Anstalt 10	Kennbuchstabe
------------	---------------

Studienrichtung(en)/Studienzweig(e)	Kennzahl 11	Studienbeginn im
		WS SS 19 . . / . .
		WS SS 19 . . / . .
		WS SS 19 . . / . .

● Lehrveranstaltungen, für die die Gewährung des Zuschusses beantragt wird: 41

a) im Inland abgehaltene Lehrveranstaltungen

Titel der Lehrveranstaltung	Orte der Abhaltung	Semester, in dem die Lehrveranstaltung absolviert wurde	42 Tage

b) im Ausland abgehaltene Lehrveranstaltungen

Titel der Lehrveranstaltung	Orte der Abhaltung	Semester, in dem die Lehrveranstaltung absolviert wurde	42 Tage

Die Bestätigungen über die oben angeführten Lehrveranstaltungen liegen dem Antrag bei.

● **Erklärungen** ²⁷⁾

Der Studierende erklärt,

— daß die Angaben auf dem Formular sowie die beigelegten Nachweise vollständig und richtig sind.

Datum

Unterschrift

SB — ZS 2

Kennbuchstabe

Kennzahl

Matrikelnummer

An die

zuständige Studienbeihilfenbehörde

Betreff: Bestätigung zum Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zur Studienbeihilfe

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒

Familienname und Vorname			Geburtsdatum		
Titel der Lehrveranstaltung					
Leiter der Lehrveranstaltung			Nummer der Lehrveranstaltung		Typ der Lehrveranstaltung
Studienrichtung/Studienzweig					
Die Lehrveranstaltung ist laut Studienplan eine Pflichtveranstaltung des					
☐ 1. Studienabschnittes		☐ 2. Studienabschnittes		☐ 3. Studienabschnittes	
Orte der Lehrveranstaltung außerhalb des Studienortes	Inland	Ausland	Teilnahme an der Lehrveranstaltung von bis		Anzahl der Tage
	☐	☐			
	☐	☐			
	☐	☐			
	☐	☐			
	☐	☐			
	☐	☐			
	☐	☐			
	☐	☐			
	☐	☐			
Beurteilung			Datum der Beurteilung		

Dienst-
siegel

Unterschrift des Leiters der Lehrveranstaltung, Datum

Die Kreiszahlen im Antragsformular verweisen auf die entsprechenden Punkte auf der letzten Seite dieses Formulars.

Familienname (in Blockschrift)

Matrikelnummer

● Angaben zum Antragsteller

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒

Vor- und Familienname (gegebenenfalls alle früheren Familiennamen)	Geburtsdatum (JJ - MM - TT)	Geschlecht
	19 — —	☐ M — männlich ☐ W — weiblich
Wohnanschrift am Studienort (Straße, Gasse, Platz, Ortsteil, Haus-Nr., Stiege, Stock, Tür) ¹³	Postleitzahl	Telefonnummer
Wohnanschrift am Heimatort (Straße, Gasse, Platz, Ortsteil, Haus-Nr., Stiege, Stock, Tür)	Postleitzahl	Telefonnummer
Wohnanschrift am ausländischen Studienort (sofern schon bekannt)	Staat	

An die
zuständige Studienbeihilfenbehörde

Eingangsstempel

☐ Antrag auf Gewährung einer Beihilfe
für ein Auslandsstudium

für das Studium an:

Anstalt ¹⁰	Kennbuchstabe

Studienrichtung(en)/Studienzweig(e)	Kennzahl ¹¹	Studienbeginn im
		WS SS 19 . . / . .
		WS SS 19 . . / . .
		WS SS 19 . . / . .

● Angaben zum beabsichtigten Auslandsstudium

Ort des Auslandsstudiums	Staat
Bezeichnung der Universität/Hochschule, an der das Auslandsstudium absolviert wird	
Dauer des Auslandsstudiums	vom bis

Dem Antrag liegen bei ³:

- ☐ beabsichtigtes Studienprogramm (Seite 2 des Antrages)
- ☐ Bestätigung der zuständigen akademischen Behörde über Anrechenbarkeit des Auslandsstudiums (Seite 3 des Antrages)
- ☐ Beilage zum Antrag auf Gewährung einer Beihilfe für ein Auslandsstudium ⁴

Ein Antrag auf Gewährung einer Studienbeihilfe wurde (wird) gestellt: ☐ ja ☐ nein ⁴

Unterschrift des Antragstellers, Datum

● Beabsichtigtes Studienprogramm ⁵⁾

Prüfungsfächer	Lehrveranstaltungen und Prüfungen	Umfang (Stundenrahmen)

● **Bestätigung über die Anrechenbarkeit des Auslandsstudiums** (3.6)

Bezeichnung der Studienkommission

- ☐ Es wird bestätigt, daß das beabsichtigte Auslandsstudium, sofern es nach dem vorgelegten Studienprogramm durchgeführt wird, für die vorgeschriebene Dauer des Studiums der

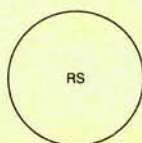
Studienrichtung/Studienzweig

im Ausmaß von Semester(n) angerechnet werden kann.

- ☐ Es wird bestätigt, daß das beabsichtigte Auslandsstudium im Rahmen eines **internationalen Studienprogramms** (§ 13 a AHStG) absolviert wird und dem Studienplan der

Studienrichtung/Studienzweig

entspricht.



Der Vorsitzende der Studienkommission:

Unterschrift, Datum

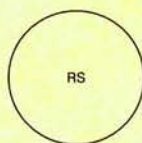
- ☐ Der Betreuer der Dissertation über

Thema der Dissertation

im Rahmen des Doktoratsstudiums

Nähere Bezeichnung des Doktoratsstudiums

bestätigt, daß für das **Doktoratsstudium** kein Besuch von Lehrveranstaltungen vorgeschrieben ist und das beabsichtigte Auslandsstudium einen sinnvollen Bestandteil des Doktoratsstudiums darstellt.



Der Betreuer der Dissertation:

Unterschrift, Datum

Erläuterungen

- ① Bitte führen Sie die Universität, Akademie der bildenden Künste, Kunsthochschule, theologische Lehranstalt, an der Sie studieren, an.
- ② Bei mehreren Studien geben Sie bitte nur die Studienrichtungen an, für die Sie die Beihilfe für ein Auslandsstudium beantragen wollen.
- ③ Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe für ein Auslandsstudium ist:
 1. Der Nachweis eines günstigen Studienerfolges.
 2. Die Absolvierung der ersten Diplomprüfung (Rigorosum) oder, wenn keine derartige Prüfung vorgesehen ist, die Absolvierung von mindestens vier einrechenbaren Semestern der jeweiligen Studienrichtung.
 3. Daß die zumutbaren Unterhaltsleistungen der Eltern und des Ehegatten des Studierenden sowie das eigene Einkommen des Studierenden im Sinne dieses Bundesgesetzes jeweils das Dreifache der für den Studierenden höchstmöglichen Studienbeihilfe nicht überschreiten.
 4. Angabe der voraussichtlichen Dauer des Auslandsstudiums.
 5. Vorlage des beabsichtigten Studienprogramms an der ausländischen Universität oder Hochschule.
 6. Eine Bestätigung des Vorsitzenden der jeweiligen Studienkommission über die Anrechenbarkeit des beabsichtigten Auslandsstudiums bzw. daß das beabsichtigte Auslandsstudium, sofern es im Rahmen eines internationalen Studienprogramms (§ 13 a AHStG) absolviert wird, dem Studienplan entspricht. Wird ein Doktoratsstudium betrieben, für das kein Besuch von Lehrveranstaltungen vorgeschrieben ist (dzt. Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften, der Bodenkultur und der montanistischen Wissenschaften), ist eine Bestätigung des Betreuers der Dissertation darüber vorzulegen, daß das Auslandsstudium einen sinnvollen Bestandteil des Doktoratsstudiums darstellt.
- ④ Sind Sie derzeit Bezieher einer Studienbeihilfe oder wurde (wird) von Ihnen ein Antrag auf Gewährung einer Studienbeihilfe gestellt, so ist diese Beilage nicht erforderlich.
- ⑤ Studien an einer ausländischen Universität oder Hochschule sind für die vorgeschriebene Dauer eines ordentlichen österreichischen Studiums anzurechnen, wenn sie der österreichischen Studienrichtung auf Grund der besuchten Lehrveranstaltungen nach Inhalt und Umfang der Anforderungen gleichwertig sind.

Das beabsichtigte Studienprogramm ist daher im Hinblick auf den Inhalt und den Umfang der Anforderungen mit dem jeweiligen österreichischen Studienplan zu vergleichen.

Anlage 5

LS-SB 1

Bitte beachten Sie die Erklärungen auf der letzten Seite dieses Formulars und lesen Sie vor dem Ausfüllen das Merkblatt zum Antrag; die Kreiszahlen im Antragsformular verweisen auf die entsprechenden Punkte im Merkblatt!

Familienname (in Blockschrift)

Matrikelnummer

● Angaben zur Person des Studierenden:

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒

Vor- und Familienname (gegebenenfalls alle früheren Familiennamen)	Geburtsdatum (JJ - MM - TT)	Geschlecht
	19 - -	☐ M — männlich ☐ W — weiblich
Wohnanschrift am Studienort (Straße, Gasse, Platz, Ortsteil, Haus-Nr., Stiege, Stock, Tür) 13	Postleitzahl	Telefonnummer
Wohnanschrift am Heimatort (Straße, Gasse, Platz, Ortsteil, Haus-Nr., Stiege, Stock, Tür)	Postleitzahl	Telefonnummer

An die
zuständige Studienbeihilfenbehörde

☐ Überprüfung Leistungsstipendium

Eingangsstempel

für das Studium an:

Anstalt 10	Kennbuchstabe

Studienrichtung(en)/Studienzweig(e)	Kennzahl 11	Studienbeginn im
		WS 19 . . / . . SS
		WS 19 . . / . . SS
		WS 19 . . / . . SS

- Besitzen Sie die österreichische Staatsbürgerschaft? 14

Wenn nein, welche?

- Haben Sie den Präsenz- oder Zivildienst abgeleistet? 16

Wenn ja, von — bis?

☐ J	☐ N
☐ J	☐ N

● Angaben zum Studienverlauf:

Bitte beantworten Sie folgende Fragen:

1. Wann haben Sie die Reifeprüfung (Aufnahmuvoraussetzung) erworben?

Datum

2. Haben Sie ein Studium abgeschlossen? 18

Wenn ja:

wann:

Datum

welches:

Art des Studiums/der Studienrichtung(en)

wo:

Anstalt

☐ J	☐ N
----------------------------	----------------------------

3. Wurden oder werden außer dem oben angeführten Studium weitere Studien betrieben? ¹⁸ ...

☐ J ☐ N

Wenn ja:

von	bis	Anstalt	Studienrichtung(en)	Ins derzeitige Studium eingerechnet?	
				☐ J	☐ N
				☐ J	☐ N
				☐ J	☐ N
				☐ J	☐ N

4. Haben Sie das derzeit betriebene Studium unterbrochen?

☐ J ☐ N

Wenn ja:

von	bis	Art der Unterbrechung	von	bis	Art der Unterbrechung

● Erklärungen ²⁷

Der Studierende erklärt,

- daß er außer den angeführten Studien keine weiteren Studien an einer Universität, der Akademie der bildenden Künste, einer Kunsthochschule, theologischen Lehranstalt oder Hochschule, pädagogischen Akademie, berufspädagogischen Akademie, Akademie für Sozialarbeit, religionspädagogischen Akademie, land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalt oder medizinisch-technischen Schule betrieben hat,
- daß die Angaben auf dem Formular sowie die beigelegten Nachweise vollständig und richtig sind.

.....
Unterschrift des Antragstellers, Datum

Anlage 6

FÖ-SB 1

Bitte beachten Sie die Erklärungen auf der letzten Seite dieses Formulars und lesen Sie vor dem Ausfüllen das Merkblatt zum Antrag; die Kreiszahlen im Antragsformular verweisen auf die entsprechenden Punkte im Merkblatt!

Familiennamen (in Blockschrift)

Matrikelnummer

● Angaben zur Person des Studierenden:

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒

Vor- und Familienname (gegebenenfalls alle früheren Familiennamen)		Geburtsdatum (JJ - MM - TT)	Geschlecht
		19 — —	☐ M — männlich ☐ W — weiblich
Wohnanschrift am Studienort (Straße, Gasse, Platz, Ortsteil, Haus-Nr., Stiege, Stock, Tür) 13		Postleitzahl	Telefonnummer
Wohnanschrift am Heimatort (Straße, Gasse, Platz, Ortsteil, Haus-Nr., Stiege, Stock, Tür)		Postleitzahl	Telefonnummer
Heimatgemeinde			

An die
zuständige Studienbeihilfenbehörde

☐ Überprüfung Förderungsstipendium 12

Eingangsstempel

für das Studium an:

Anstalt 10	Kennbuchstabe

Studienrichtung(en)/Studienzweig(e)	Kennzahl 11	Studienbeginn im
		WS SS 19 . . / . .
		WS SS 19 . . / . .
		WS SS 19 . . / . .

● Angaben zum Studienverlauf:

Bitte beantworten Sie folgende Fragen:

1. Wann haben Sie die Reifeprüfung (Aufnahmuvoraussetzung) erworben?

Datum

2. Haben Sie ein Studium abgeschlossen? 18

☐ J ☐ N

Wenn ja:

wann:

Datum

welches:

Art des Studiums/der Studienrichtung(en)

wo:

Anstalt

3. Wurden oder werden außer dem oben angeführten Studium weitere Studien betrieben? ¹⁸ ...

☐ J ☐ N

Wenn ja:

von	bis	Anstalt	Studienrichtung(en)	Ins derzeitige Studium eingerechnet?	
				☐ J	☐ N
				☐ J	☐ N
				☐ J	☐ N
				☐ J	☐ N

4. Haben Sie das derzeit betriebene Studium unterbrochen?

☐ J ☐ N

Wenn ja:

von	bis	Art der Unterbrechung	von	bis	Art der Unterbrechung

● **Angaben zur sozialen Lage des Studierenden**

Bitte beantworten Sie folgende Fragen:

5. Besitzen Sie die österreichische Staatsbürgerschaft? ¹⁴

☐ J ☐ N

Wenn nein, welche?

6. Sind Sie verheiratet?

☐ J ☐ N

7. Ist Ihnen die Pflege und Erziehung eines Kindes übertragen? ¹⁵

☐ J ☐ N

8. Sind Sie erheblich behindert im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes? ¹⁷

☐ J ☐ N

9. Haben Sie eine oder mehrere Lohnsteuerkarten für den Lohnsteuerkartenzeitraum 1988/92? ..

☐ J ☐ N

Wenn ja, wie viele?

☐ eine ☐ zwei ☐ drei ☐

10. Haben Sie Einkünfte im Sinne des StudFG?
(siehe Hinweise zu den Einkommensnachweisen)

☐ J ☐ N

11. Sind (waren) Sie im laufenden Kalenderjahr berufstätig?

☐ J ☐ N

Wenn ja:

von		bis		mehr als halbbeschäftigt?	☐ J ☐ N
von		bis		mehr als halbbeschäftigt?	☐ J ☐ N
von		bis		mehr als halbbeschäftigt?	☐ J ☐ N

12. Haben Sie den Präsenz- oder Zivildienst abgeleistet? ¹⁶

☐ J ☐ N

Wenn ja, von — bis?

13. Liegen Zeiten des Selbsterhaltes vor der ersten Zuerkennung einer Studienbeihilfe?

☐ J ☐ N

14. Betragen die Zeiten des Selbsterhaltes mindestens vier Jahre?

☐ J ☐ N

Wenn ja, so ist eine gesonderte Aufstellung der Zeiten des Selbsterhaltes
im Formblatt SB 7 zu belegen.

● **Für das laufende Studienjahr wurden bei nachfolgend angeführten Stellen Schülerbeihilfe nach dem Schülerbeihilfengesetz 1983, BGBl. Nr. 455, bzw. andere Stipendien und Studienbeihilfen beantragt bzw. bewilligt: ¹⁹**

1. Stelle (Name und Anschrift)	☐ beantragt ☐ bewilligt	Betrag (in öS)
2. Stelle (Name und Anschrift)	☐ beantragt ☐ bewilligt	Betrag (in öS)

● Angaben zu den Eltern des Studierenden (20)

☐ leiblicher Vater	☐ Wahlvater
Familien- und Vorname des Vaters	Geburtsdatum
Beruf	
Wohnanschrift	

☐ leibliche Mutter	☐ Wahlmutter		
Familien- und Vorname der Mutter		Geburtsdatum	Beruf
Wohnanschrift			

Leben die Eltern in Wohngemeinschaft? 21		Wenn Eltern verstorben 15		
☐ Ja	☐ Nein	☐ Vater verstorben am	☐ Mutter verstorben am	

● Angaben zum Ehegatten des Studierenden

Vorname	frühere(r) Familienname(n)	
Geburtsdatum	verheiratet seit 15	Beruf
Familienname und Vornamen der Eltern		
Wohnanschrift der Eltern		

● Personen, für die der Studierende, seine Eltern oder sein Ehegatte kraft Gesetzes Unterhalt leisten 23 24 25

[illegible]

● Hinweise zu den Einkommensnachweisen

Für die Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit sind Einkommen, Vermögen und Familienstand im Sinne des Studienförderungsgesetzes maßgebend. Für Nachweise der nachfolgend angeführten Einkommensarten und den Familienstand ist der Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend.

Als Einkommensnachweise sind dem Antrag beizuschließen:

- a) **bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit:** Lohnbestätigungen über das letzte Kalenderjahr
- b) **bei Veranlagung zur Einkommensteuer:** Einkommensteuerbescheid über das zuletzt veranlagte Kalenderjahr
- c) **bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft,** die nach Durchschnittssätzen gemäß § 17 des Einkommensteuergesetzes 1972 ermittelt werden: zuletzt ergangene(r) Einheitswertbescheid(e)
- d) **bei Sonderunterstützungen nach dem Sonderunterstützungsgesetz, BGBl. Nr. 642/1973, und bei steuerfreien Bezügen gemäß § 3 Einkommensteuergesetz 1988** (siehe Erklärung im Formblatt SB 4): Bestätigungen der jeweiligen Stelle, die diese Einkünfte auszahlt
- e) **bei ausländischen Einkünften sowie den nachfolgend angeführten Beträgen im Sinne des Einkommensteuergesetzes 1988**

1. Investitionsrücklage (steuerfreier Betrag) (§ 9 EStG 1988)
2. Investitionsfreibetrag (§ 10 EStG 1988)
3. Übertragung stiller Reserven und Übertragungsrücklage (§ 12 EStG 1988)
4. Ausgaben für die Anschaffung von Genußscheinen und Erstanschaffung junger Aktien (§ 18 Abs. 1 Z. 4 EStG 1988)
5. Verlustabzug (§ 18 Abs. 6 EStG 1988)
6. Anlaufverluste (§ 18 Abs. 7 EStG 1988)
7. Freibetrag bei Veräußerung des Betriebes (§ 24 Abs. 4 EStG 1988)
8. Ausschüttungen aus Genußscheinen und Gewinnanteile auf Grund offener Ausschüttungen aus jungen Aktien, soweit die Anschaffung nach § 18 Abs. 1 Z. 4 EStG 1988 begünstigt war (§ 27 Abs. 3 EStG 1988)
9. Freibetrag bei der Veräußerung von Beteiligungen (§ 31 Abs. 3 EStG 1988)
10. Sanierungsgewinne (§ 36 EStG 1988)
11. Freibetrag bei der Veranlagung von lohnsteuerpflichtigen Einkünften (§ 41 Abs. 3 EStG 1988)
12. Gewinnanteile aus Beteiligungen, die vor dem 1. 1. 1989 erworben wurden, sowie Zinsen aus auf Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen (§ 112 Z. 5, 7 und 8 EStG 1988):

Formblatt SB 4, sofern die vorgenannten Beträge nicht dem Einkommensteuerbescheid zu entnehmen sind.

● Erklärungen ²⁷⁾

Der Studierende erklärt,

- daß er außer den angeführten Studien keine weiteren Studien an einer Universität, der Akademie der bildenden Künste, einer Kunsthochschule, theologischen Lehranstalt oder Hochschule, pädagogischen Akademie, berufspädagogischen Akademie, Akademie für Sozialarbeit, religionspädagogischen Akademie, land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalt oder medizinisch-technischen Schule betrieben hat.

Die Unterzeichneten erklären,

- daß die im Formular gemachten Angaben sowie die beigelegten Nachweise richtig sind und
- daß weder sie noch andere unterhaltsberechtigte Personen weitere Einkünfte im Sinne des Studienförderungsgesetzes haben.

.....
Unterschrift des Antragstellers, Datum

.....
Unterschrift des Vaters (Wahlvaters), Datum
Unterschrift der Mutter (Wahlmutter), Datum

.....
Unterschrift des Ehegatten des Antragstellers, Datum

Matr.-Nr.									
-----------	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Kenn- Buchstabe	
--------------------	--

1. Kennzahl				
-------------	--	--	--	--

Name des Antragstellers

SB 3/88

Achtung: Nur für Lohnzahlungszeiträume ab 1. 1. 1989 verwenden!

Lohnzettel für das Jahr

Zutreffendes bitte ankreuzen!

zur Lohnsteuerkarte (Gemeinde, Zahl)

Der angeführte Arbeitnehmer

(Familien- u. Vorname, Anschrift des Arbeitnehmers)

Angabe der sozialen Stellung

☐ Lehrling
 ☐ Arbeiter
 ☐ Angest.
 ☐ Beamter
 ☐ Pensionist

Versicherungsnummer

 Alleinverdiener absetzbetrag vom bis
 Alleinerhalter

Pensionistenabsetzbetrag vom bis

 Hinzurechnungsbetrag
 gem. § 54 (2) vom bis

gem. § 75 (1) vom bis

hat in der Zeit vom bis folgende Bezüge erhalten:

1. Bruttobezüge gem. § 25 (nur 25 vH gem. § 25 (1) Z 2a u. 3a zweite Sätze), ohne § 26 u. ohne Familienbeihilfe **210** S

2. Von diesen Bezügen sind steuerfrei:

- a) sonstige Bezüge gem. § 67 (1) S
- b) Zulagen, Zuschläge gem. § 68 S
- c) Auslandstätigkeit gem. § 3 Z 10, 11 S
- d) S
- e) S **215** S

3. In den Bruttobezügen enthaltene steuerpflichtige sonstige Bezüge gem. § 67:

- a) sonst. Bez. gem. § 67 (1) (innerh. d. Jahressechstels) S
- b) sonst. Bez. gem. § 67 (3—8) S **220** S

4. Werbungskosten:

- a) einbehaltene Soz.-Vers., Kammeruml., Wohnbauförderung S
- b) einbehaltene freiwillige Beiträge gem. § 16 (1) Z 3b S
- c) Pendler-Pauschale gem. § 16 (1) Z 6 S
- d) rückgezahlter steuerpflichtiger Arbeitslohn gem. § 16 (2) S **230** S

5. Landarbeiterfreibetrag gem. § 104 S **240** SPunkt 1 abzügl. Punkte 2—5 **245** S

6. Insgesamt einbehaltene Lohnsteuer S g

a) davon entfällt auf die unter Punkt 3 genannten Bezüge S g

b) Erstattungsbetrag beim Jahresausgleich S g

Anrechenbare Lohnsteuer [Punkt 6 abzügl. a) und b)] **260** S g

- ☐ Berücksichtigter Freibetrag gem. § 35 (3) wegen Pflege-, Blindenzulage, Hilflosenzuschuß S
- ☐ Berücksichtigte Freibeträge gem. §§ 35 u. 105 auf der (Ersten) Dauerlohnsteuerkarte S
- ☐ Berücksichtigter Freibetrag lt. Mitteilung gem. § 63 (oder Lohnsteuerkarteneintragung) S
- ☐ Beim Jahresausgleich berücksichtigte Kirchenbeiträge gem. § 18 (1) Z 5 S
- ☐ Sonstige Bezüge gem. § 67 (2, 6, 10), die nach dem Lohnsteuertarif versteuert wurden S
- ☐ Verbrauchte Sozialversicherungsbemessungsgrundlage f. Sonderzahlungen S
- ☐ Nicht zu erfassende Bezüge (Pensionen) gem. § 25 (1) Z 2a und 3a zweite Sätze (75 vH) S
- ☐ Steuerfreie Bezüge gem. § 26 S
- ☐ Kinder gem. § 106: vom bis Kinder, vom bis Kinder
- ☐ Die Bezüge wurden — ☐ nach Pauschsätzen gem. § 69 (1) — ☐ vom Versicherungsträger gem. § 69 (2) versteuert.
- ☐ Überstunden gem. § 68 (2) im Monat der Beendigung des Dienstverhältnisses (Anzahl)

Bei Rückfragen bitte Tel.-Nr. Klappe anrufen.

Ausstellungsdatum

Die Richtigkeit und Vollständigkeit wird bestätigt:

Hinweise auf gesetzliche Bestimmungen betreffen ausschließlich das Einkommensteuergesetz 1988

Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen das Merkblatt! Die Kreiszahlen im Formular verweisen auf die entsprechenden Punkte im Merkblatt oder auf der letzten Seite dieses Formulars!

Matr.-Nr.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Kenn-
Buchstabe

--

1. Kennzahl

--	--	--	--

Name des Antragstellers

SB 4/88

Erklärung gemäß § 3 Abs. 2 Studienförderungsgesetz 1983

Name des Erklärenden

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒!

- a) Das letzte Kalenderjahr für die Erklärungen 1 und 6 ist das Kalenderjahr

19

31

- b) Der vorgelegte Einkommensteuerbescheid betrifft das Kalenderjahr

19

und ist der zuletzt ergangene.

1. Erklärung über Krankengelder und Unfallrenten: 31 37

Im maßgeblichen Kalenderjahr wurden Bezüge aus einer gesetzlichen Kranken- oder Unfallversorgung oder einer ausländischen gesetzlichen Kranken- oder Unfallversorgung, die einer inländischen entspricht oder Krankengelder aus den Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen, bezogen.

ja nein 34
J N

2. Erklärung über Hinzurechnungsbeträge nach § 5 StudFG: 31

2.1 Haben Sie im letzten Kalenderjahr einen oder mehrere der nachstehend angeführten steuerfreien Bezüge erhalten? 37

- 2.1.1 Versorgungsleistungen an Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene oder diesen gleichgestellte Personen auf Grund der versorgungsrechtlichen Bestimmungen sowie auf Grund des Heeresversorgungsgesetzes, BGBl. Nr. 27/1964 (§ 3 Abs. 1 Z 1 EStG 1988)

ja nein 34
J N

- 2.1.2 Renten und Entschädigungen an Opfer des Kampfes für ein freies demokratisches Österreich (§ 3 Abs. 1 Z 2 EStG 1988)

J N

- 2.1.3 Bezüge oder Beihilfen aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung wegen Hilfsbedürftigkeit, nicht jedoch Hilflosenzuschüsse (Hiflosenzulagen) sowie Pflege- und Blindenzulagen (Pflege- oder Blindengelder, Pflege- oder Blindenbeihilfen) (§ 3 Abs. 1 Z 3 lit. a EStG 1988)

J N

- 2.1.4 Wochengeld und vergleichbare Bezüge aus der gesetzlichen Sozialversicherung sowie dem Grunde und der Höhe nach gleichartige Zuwendungen aus Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen (§ 3 Abs. 1 Z 4 lit. a EStG 1988)

J N

- 2.1.5 Zusatzrenten für Schwerversehrte zu einer gesetzlichen Unfallversorgung oder einer ausländischen gesetzlichen Unfallversorgung, die einer inländischen entspricht (§ 3 Abs. 1 Z 4 lit. c EStG 1988)

J N

- 2.1.6 Übergangsgelder aus der gesetzlichen Sozialversicherung (§ 3 Abs. 1 Z 4 lit. f EStG 1988)

J N

- 2.1.7 Versicherungsmäßiges Arbeitslosengeld und Notstandshilfe oder an deren Stelle tretende Ersatzleistungen; Karenzurlaubsgeld, an dessen Stelle tretende Ersatzleistungen und Karenzurlaubshilfe auf Grund besonderer gesetzlicher Regelungen; Überbrückungshilfe für Bundesbedienstete nach den besonderen gesetzlichen Regelungen; Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969; Leistungen nach dem Invalideneinstellungsgesetz (§ 3 Abs. 1 Z 5 lit. a bis e EStG 1988)

J N

2.1.8 Sonderunterstützungen nach dem Sonderunterstützungsgesetz, BGBl. Nr. 642/1973

2.1.9 Bezüge der Wehrpflichtigen und Zivildienstler, soweit sie gemäß § 3 Abs. 1 Z 22 und 23 EStG 1988 von der Einkommensteuer befreit sind

2.1.10 Auslandseinsatzzulagen im Sinne des § 1 Abs. 1 BGBl. Nr. 375/1972 (§ 3 Abs. 1 Z 24 EStG 1988)

2.1.11 Geldleistungen nach dem Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen, BGBl. Nr. 288/1972, oder
Ersatzleistungen nach dem Strafrechtlichen Entschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 270/1969, oder
Versorgungsleistungen in Geld nach dem Impfschadengesetz, BGBl. Nr. 371/1973, sofern es sich um wiederkehrende Leistungen handelt (§ 3 Abs. 1 Z 25, 27 und 28 EStG 1988)

2.1.12 Zinsen aus begünstigt angeschafften festverzinslichen Wertpapieren, soweit sie auf die Zeit der Hinterlegung entfallen (§ 112 Z 1 EStG 1988)

Wenn ja, in welcher Höhe?

S

2.2 Haben Sie im letzten Kalenderjahr oder im vorgelegten Einkommensteuerbescheid eine(n) oder mehrere der nachstehend angeführten Steuerbefreiungen (Freibeträge) geltend gemacht? (38)

(32) 2.2.1 Übertragung stiller Reserven und Übertragungsrücklagen (§ 12 EStG 1988)

Wenn ja, in welcher Höhe?

S

2.2.2 Aufwendungen für die Anschaffung von Genußscheinen und die Erstanschaffung junger Aktien (§ 18 Abs. 1 Z 4 EStG 1988), soweit sie als Sonderausgaben berücksichtigt wurden

Wenn ja, in welcher Höhe?

S

(32) 2.2.3 Freibetrag bei Veräußerung des Betriebes (§ 24 Abs. 4 EStG 1988)

Wenn ja, in welcher Höhe?

S

(33) 2.2.4 Ausschüttungen aus Genußscheinen und Gewinnanteile auf Grund von Ausschüttungen aus jungen Aktien (§ 27 Abs. 3 EStG 1988)

Wenn ja, in welcher Höhe?

S

(33) 2.2.5 Freibetrag bei Veräußerungen von bestimmten Beteiligungen (§ 31 Abs. 3 EStG 1988)

Wenn ja, in welcher Höhe?

S

(33) 2.2.6 Freibetrag bei Veranlagung lohnsteuerpflichtiger Einkünfte (§ 41 Abs. 3 EStG 1988)

Wenn ja, in welcher Höhe?

S

(33) 2.2.7 Gewinnanteile aus Beteiligungen, die vor dem 1. 1. 1989 erworben wurden, sowie Zinsen aus auf Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen (§ 112 Z 5, 7 und 8 EStG 1988)

Wenn ja, in welcher Höhe?

S

ja nein (34)
☐ J ☐ N

☐ J ☐ N

☐ J ☐ N

☐ J ☐ N

☐ J ☐ N

ja nein (34)
☐ J ☐ N

☐ J ☐ N

☐ J ☐ N

☐ J ☐ N

☐ J ☐ N

☐ J ☐ N

☐ J ☐ N

3. Vermögenserklärung: (31)

3.1 Sind Sie zur Vermögensteuer veranlagt?

3.2 Besitzen Sie im Ausland Vermögen?

Wenn ja, in welcher Höhe?

S

ja nein (34)

☐ J ☐ N☐ J ☐ N**4. Erklärung über land- und forstwirtschaftliche Einkünfte: (31)**

4.1 Besitzen Sie land- und forstwirtschaftliches Vermögen?

4.2 Haben Sie land- und forstwirtschaftliches Vermögen verpachtet?

Wenn ja, Höhe des Einheitswertes der Verpachtungen:

S

4.3 Haben Sie land- und forstwirtschaftliches Vermögen zugepachtet?

Wenn ja, Höhe des Einheitswertes der Zupachtungen:

S

4.4 Wurden Ihre Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 17 EStG 1988 pauschaliert ermittelt?

ja nein (34)

☐ J ☐ N☐ J ☐ N☐ J ☐ N☐ J ☐ N**5. Erklärung nur für Personen mit Einkünften aus Gewerbebetrieb: (35)**

Wurden die dem Einkommensteuerbescheid zugrunde gelegten Betriebsausgaben im Sinne des § 17 EStG 1988 pauschaliert ermittelt?

ja nein (34)

☐ J ☐ N**6. Erklärung über weitere, im Inland steuerlich nicht erfaßte Einkünfte: (31) (36) (37)**

Haben Sie weitere, weder durch Lohnzettel oder Einkommensteuerbescheid nachgewiesene, noch in den Punkten 1, 2 und 4 erklärte, Einkünfte bezogen?

Wenn ja, welche?

ja nein (34)

☐ J ☐ N

Art der Einkünfte

Betrag

S

S

S

Erläuterungen:

- ③1 Diese Erklärung ist von allen steuerpflichtigen Personen (lohn- oder einkommensteuerpflichtig) abzugeben.
- ③2 Personen, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, haben diese Erklärung mit nein zu beantworten.
- ③3 Sofern derartige Einkünfte vorliegen, ist diese Erklärung auch dann mit ja zu beantworten und der Höhe nach zu erklären, wenn eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht erfolgte, weil die Freibeträge auf Grund der steuerrechtlichen Bestimmungen nicht überschritten wurden.
- ③4 Das Zutreffende ist jedenfalls anzukreuzen.
- ③5 Diese Erklärung ist nur von Personen, die zur Einkommensteuer erfaßt werden und Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb erzielen, abzugeben.
- ③6 Hier sind alle Einkünfte zu erklären, die weder durch Lohnzettel oder Einkommensteuerbescheide nachgewiesen wurden, noch in den Punkten 1, 2, 4 und 5 erklärt wurden. Darunter fallen alle Einkünfte, die entweder im Inland bei ausländischen Organisationen (z. B. UNO, UNIDO) oder im Ausland erzielt wurden. Weiters fallen darunter auch jene Einkünfte, bei denen wegen Nichterreichung der Veranlagungsgrenzen im Sinne des § 42 EStG 1988 eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht erfolgte (z. B. Einkünfte aus Werkverträgen).
- ③7 Über die Höhe dieser Einkünfte ist eine Bestätigung der auszahlenden Stelle vorzulegen.
- ③8 Betrifft der zuletzt zugestellte Einkommensteuerbescheid Kalenderjahre bis einschließlich 1988, so ist anstelle dieser Erklärung das Formblatt SB 8 zu verwenden.

Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen das Merkblatt!
Die Kreiszahlen im Formular verweisen auf die entsprechenden Punkte im Merkblatt!

Matr.-Nr.

Kenn-
Buchstabe

1. Kennzahl

Name des Antragstellers

SB 8

Erklärung gemäß § 3 Abs. 2 Studienförderungsgesetz 1983

(Anstelle der Erklärung im Punkt 2.2 des Formblattes SB 4, sofern zuletzt zugestellter Einkommensteuerbescheid Kalenderjahre bis einschließlich 1988 betrifft)

Name des Erklärenden

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒!

Der vorgelegte Einkommensteuerbescheid betrifft das Kalenderjahr

19

und ist der zuletzt ergangene.

Haben Sie im vorgelegten Einkommensteuerbescheid eine oder mehrere der nachstehend angeführten Steuerbefreiungen geltend gemacht?

ja nein (34)
☐ J ☐ N

Wenn ja, welche?

☐ Übertragung stiller Rücklagen (§ 12 EStG 1972)

S

☐ Aufwendungen für den Erwerb von Genußscheinen (§ 18 Abs. 1 Z 8 EStG 1972)

S

☐ Gewinnanteile auf Grund treuhändig gehaltener Beteiligung nach dem Beteiligungsfondsgesetz, BGBl. Nr. 111/1982 (§ 23 b EStG 1972)

S

☐ Freibetrag bei Veräußerung des Betriebes (§ 24 Abs. 4 EStG 1972)

S

☐ Zinsen aus Spareinlagen bis zur Höhe des Freibetrages (§ 27 Abs. 4 EStG 1972)

S

☐ Zinsen aus auf Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen (§ 27 Abs. 5 EStG 1972)

S

☐ Ausschüttungen aus Genußscheinen nach dem Beteiligungsfondsgesetz, BGBl. Nr. 111/1982 (§ 27 Abs. 6 EStG 1972)

S

☐ Freibetrag bei Veräußerungen von Beteiligungen (§ 31 Abs. 3 EStG 1972)

S

☐ Freibetrag bei bestimmten Kapitalerträgen (§ 40 EStG 1972)

S

(Datum)

(Unterschrift)

Anlage 9

Matr.-Nr.

Kenn- Buchstabe

1. Kennzahl

Name des Antragstellers

SB 5/87

Gemeinde/Magistrat

**Zur Vorlage für die Gewährung von Studienbeihilfen
(Gemäß § 33 Studienförderungsgesetz 1983 von
Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben
befreit.)**

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒!

Den unter folgender Adresse angeführten Personen wurden folgende Lohnsteuerkarten 1988/89/90/91/92 ausgestellt
(**alle** zum Stichtag am 10. 10. 1987 im Haushalt lebenden Personen sind anzuführen):

Adresse (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, Stiege, Stock, Tür)	Anzahl der im Haushalt lebenden Personen:
--	---

	Familienname	Vorname	Geburtsdatum	ausgestellte Lohnsteuerkarten			
				Dauer-	eine	zwei	keine
1.				☐	☐	☐	☐
2.				☐	☐	☐	☐
3.				☐	☐	☐	☐
4.				☐	☐	☐	☐
5.				☐	☐	☐	☐
6.				☐	☐	☐	☐
7.				☐	☐	☐	☐
8.				☐	☐	☐	☐

Nummern aus obenstehender Aufstellung

Für die folgenden Personen wurden Duplikate von Lohnsteuerkarten ausgestellt:

Ob Lohnsteuerkarten von anderen Dienststellen ausgestellt wurden, kann h. a. nicht beurteilt werden.

--

Datum, Unterschrift

RS

Finanzamt

Nummern aus obenstehender Aufstellung

☐ Folgende Personen werden zur Einkommensteuer erfaßt:

Nummern aus obenstehender Aufstellung

☐ Folgende Personen werden zur Vermögensteuer erfaßt:☐ Keine der oben angeführten Personen wird zur Einkommen- oder Vermögensteuer erfaßt.

--

Datum, Unterschrift

RS

Die Kreiszahlen im Formular verweisen auf die entsprechenden Punkte im Merkblatt!

Matr.-Nr.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Kenn-
Buchstabe

--

1. Kennzahl

--	--	--	--

Name des Antragstellers

--

SB 6

Erklärung zu den Einkommensunterlagen im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 Studienförderungsgesetz 1983 ⑥

Name des Erklärenden

--

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒!

1. Bezogen Sie im letzten Kalenderjahr 19 Einkünfte
im Sinne des Studienförderungsgesetzes 1983?

Wenn ja,

- 1.1 Einkünfte aus Ferialarbeit

wenn ja, betrug das Einkommen mehr als S 45.000,—?

- 1.2 Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit
wenn ja,

in der Zeit von

 bis

in der Zeit von

 bis

- 1.3 Sonstige Einkünfte (z. B. Pension, Rente, Arbeitslosen-, Krankengeld u. ä.)
wenn ja,

in der Zeit von

 bis

in der Zeit von

 bis

(Die Einkünfte sind durch Lohnzettel oder Bestätigungen der auszahlenden Stelle zu belegen.)

ja nein
☐ J ☐ N

☐ J ☐ N
☐ J ☐ N

☐ J ☐ N

2. Beziehen Sie im laufenden Kalenderjahr 19 Einkünfte
im Sinne des Studienförderungsgesetzes 1983?

Wenn ja,

- 2.1 Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit
wenn ja,

in der Zeit von

 bis

in der Zeit von

 bis

- 2.2 Sonstige Einkünfte (z. B. Pension, Rente, Arbeitslosen-, Krankengeld u. ä.)
wenn ja,

in der Zeit von

 bis

in der Zeit von

 bis

ja nein
☐ J ☐ N

☐ J ☐ N

☐ J ☐ N

Datum

Unterschrift

595. Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 7. September 1990, mit der die Universitätsberechtigungsverordnung geändert wird

Auf Grund des § 41 Abs. 2, des § 69 Abs. 2, des § 83 Abs. 2, des § 98 Abs. 3, des § 106 Abs. 4 und des § 131 d Abs. 4 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 467/1990, sowie auf Grund des Art. II der 12. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 467/1990, und auf Grund des § 13 Abs. 2 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes, BGBl. Nr. 175/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 328/1988, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung verordnet:

Die Universitätsberechtigungsverordnung, BGBl. Nr. 510/1988, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 224/1989 wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 1 lit. a wird in der Spalte „Studienrichtung“ nach der die Kunstgeschichte betreffenden Zeile eingefügt:

„Musikwissenschaft“.

2. Im § 4 Abs. 1 lit. b entfallen in der Spalte „Studienrichtung“ die Zeilen „Alte Geschichte und Altertumskunde“ und „Klassische Archäologie“.

3. Im § 4 erhält der bisherige Absatz 4 die Bezeichnung „(3)“ und der bisherige Absatz 3 die Bezeichnung „(4)“.

4. Im § 5 Abs. 1 werden in der Spalte „Studienrichtung (Studienzweig)“ nach der die Evangelische Theologie betreffenden Zeile folgende Zeilen eingefügt:

„Alte Geschichte und Altertumskunde
Klassische Archäologie“.

5. An die Stelle des § 11 treten folgende Paragraphen:

„§ 11. Das Diplom einer Akademie für Sozialarbeit, dessen Inhaber diese Akademie nicht auf Grund einer Reifeprüfung, sondern auf Grund des Abschlusses des Vorbereitungslehrganges besucht und die Diplomprüfung abgelegt hat, berechtigt zum Studium einschlägiger Studienrichtungen an Universitäten. Einschlägig sind die Studienrichtungen Pädagogik, Psychologie und Soziologie.“

§ 12. (1) Das Lehramtsprüfungszeugnis einer Pädagogischen Akademie, dessen Inhaber diese Akademie nicht auf Grund einer Reifeprüfung, sondern auf Grund des Abschlusses des Vorbereitungslehrganges besucht und die Lehramtsprüfung

abgelegt hat, berechtigt zum Studium einschlägiger Studienrichtungen an Universitäten. Einschlägig sind die Studienrichtungen Pädagogik und Psychologie, für Absolventen des Studienganges für das Lehramt an Hauptschulen und Polytechnischen Lehrgängen außerdem diejenigen Studienrichtungen, die dem ersten oder zweiten Fachgegenstand entsprechen.

(2) Im Sinne der §§ 2, 4 und 5 erforderliche besondere Voraussetzungen sind gemäß § 7 Abs. 1 zu erbringen.

§ 13. (1) Das Lehramtsprüfungszeugnis einer Religionspädagogischen Akademie mit Öffentlichkeitsrecht, dessen Inhaber diese Akademie nicht auf Grund einer Reifeprüfung, sondern auf Grund des Abschlusses des Vorbereitungslehrganges besucht und die Lehramtsprüfung abgelegt hat, berechtigt zum Studium einschlägiger Studienrichtungen an Universitäten. Hierunter fällt auch die seinerzeitige Religionspädagogische Lehranstalt mit Öffentlichkeitsrecht, deren Lehrplan einer Religionspädagogischen Akademie gleich war. Einschlägig sind die Studienrichtungen Pädagogik, Psychologie, Philosophie sowie Philosophie, Pädagogik und Psychologie (Lehramt an höheren Schulen) und die katholisch-theologischen Studienrichtungen mit Ausnahme der kombinierten religionspädagogischen Studienrichtung. Die kombinierte religionspädagogische Studienrichtung gilt dann als einschlägig, wenn der Inhaber des Lehramtsprüfungszeugnisses für eine Studienrichtung (für einen Studienzweig) für das Lehramt an höheren Schulen eine weitere Studienberechtigung besitzt oder sie erworben hat.

(2) Im Sinne der §§ 2, 4 und 5 erforderliche besondere Voraussetzungen sind gemäß § 7 Abs. 1 zu erbringen.

Übergangsregelungen

§ 14. Auf Studierende, die Musikwissenschaft vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung inskribiert haben, ist § 4 Abs. 1 lit. a in der Fassung BGBl. Nr. 510/1988 anzuwenden.

§ 15. Für Studierende, die spätestens für das Sommersemester 1988 immatrikuliert wurden, gelten die für sie jeweils günstigeren Bestimmungen der Hochschulberechtigungsverordnung 1975 bzw. der Universitätsberechtigungsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.“

Hawlicek



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 125,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 225,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,80 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.